

B. Entscheide kantonaler Behörden

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **36 (1939)**

Heft (11)

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

B. Entscheide kantonaler Behörden

8. **Unterstützungspflicht von Verwandten.** *Bei der Festsetzung der Unterstützungsleistung ist das Einkommen des Ehegatten des Pflichtigen zu berücksichtigen¹⁾.*

3. Daß die Ehefrau B. unmittelbar gegenüber ihrer Schwägerin nicht unterstützungspflichtig ist, unterliegt keinem Zweifel. Art. 328 ZGB führt nur die Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie und die Geschwister als Unterstützungspflichtige an. Maßgebend für die Unterstützungspflicht ist die Blutsverwandtschaft, und das Bundesgericht hat es in konstanter Praxis abgelehnt, diese Pflicht auch auf Verschwägerete auszudehnen (vgl. Praxis Nr. 25, Nr. 52 sowie Praxis 27, Nr. 121). In diesem Sinne hat auch das Verwaltungsgericht in M. 35, Nr. 22 eine Steuerbeschwerdesache motiviert. Davon zu unterscheiden ist die Frage, was alles zum Vermögen der Ehefrau gehört. Damit beschäftigen sich die vom Rekurrenten kritisierten Entscheide in M. 35, Nr. 229, M. 28, Nr. 57 und M. 36, Nr. 4. Im vorliegenden Fall fragt sich jedoch, ob nicht die Tatsache, daß die Ehefrau B. einen beachtlichen Teil der ehelichen Kosten trägt, geeignet ist, die Beitragsfähigkeit des Ehemannes zu erhöhen. Grundsätzlich hat der Pflichtige Verwandtenbeiträge aus seinem Einkommen oder Vermögen zu leisten. Je geringer seine ehelichen Lasten sind, umso günstiger werden seine Verhältnisse und umso eher kann er zu Verwandtenbeiträgen für einen Bruder oder eine Schwester herangezogen werden. Unter jedem Güterstand hat die Ehefrau einen Beitrag an die ehelichen Kosten zu leisten (ZGB 192, Abs. 2, 195, Abs. 3, 215, 216 und 246, Abs. 1 sowie 272, Abs. 1). Der pflichtige Ehemann selbst hat daher für die pflichtgemäße Obsorge des eigenen Haushaltes weniger zu leisten und wird dank dieser im Gesetz vorgesehenen Entlastung umso eher in die Lage versetzt, Verwandtenbeiträge zu leisten. Daß in diesem Sinne auch das Einkommen des Ehegatten bei der Festsetzung der Unterstützungsleistungen berücksichtigt werden darf, hat das Bundesgericht in seiner Entscheidung in BGE 57 I 259 (Praxis 20, Nr. 201) ausdrücklich für zulässig erklärt. Der Regierungsrat hat bereits am 1. April 1938 in Sachen Sch. (M. 36, Nr. 169) in gleicher Weise entschieden.

4. Gegenüber seiner Schwester ist B. nur unterstützungspflichtig, falls er im Sinne des Art. 329, Abs. 2 ZGB sich in günstigen Verhältnissen befindet. Er kann nach der Praxis dann zu einem angemessenen Beitrag verurteilt werden, wenn er diesen ohne wesentliche Einschränkung seiner Lebenshaltung zu leisten vermag. Nach den Angaben des Rekurrenten verbleiben ihm für den Haushalt Franken 2778.20, wobei aber das Einkommen der Ehefrau gänzlich vernachlässigt wird. Da im Sinne der Erwägungen zu berücksichtigen ist, daß auch die Ehefrau B. bei der Tragung der Haushaltungskosten beträchtlich mithilft, so wird von diesen Fr. 2778.20 nur ein kleinerer Teil tatsächlich verbraucht. B. kann daher ohne sich in seiner Lebenshaltung erheblich einschränken zu müssen, für die Schwester einen monatlichen Verwandtenbeitrag von Fr. 15.— leisten, und es ist sein Rekurs kostenfällig abzuweisen.

Aus diesen Gründen wird, in Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides, gemäß A. und N. G. § 16 und VRPG Art. 31 und 39 *erkannt* :

1. Der Rekurs des E. B.-G. wird abgewiesen und B. verurteilt, für seine Schwester M. W. an die Direktion der sozialen Fürsorge B. ab 1. September 1938 einen monatlichen Verwandtenbeitrag von Fr. 15.—, zahlbar auf Ende jedes Monats, zu leisten. — 2. Die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens, festgesetzt auf Fr. 21.—, werden dem Rekurrenten auferlegt.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 14. März 1939).

¹⁾ Schluß aus Nr. 10, Entscheid 8.

9. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Für die Unterstützungspflicht familienrechtlicher Natur haftet die Ehefrau mit ihrem ganzen Vermögen und kann, günstige Verhältnisse vorausgesetzt, zu einem Verwandtenbeitrag für einen Bruder verurteilt werden.*

Durch Entscheid vom 4. Februar 1939 hat der Regierungsstatthalter von B. ein Begehren der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B., es sei Frau B., zu einem angemessenen Verwandtenbeitrag für den von der sozialen Fürsorge B. unterstützten Bruder B., zu verurteilen, abgewiesen. Dieser Entscheid ist durch die Direktion der sozialen Fürsorge B. rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen worden.

Der Regierungsrat zieht in *Erwägung* :

1. Der Rekurs ist unterzeichnet worden vom Adjunkten der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. Dessen Aktivlegitimation wird von der Rekursgegnerin bestritten und ist vorfrageweise vom Regierungsrat zu prüfen. Die Gemeinde B. tritt im Sinne von Art. 329, Abs. 3 ZGB als Partei auf, da sie unbestrittenermaßen gegenüber dem B. unterstützungspflichtig ist und diesen auch tatsächlich unterstützt. Es kann sich daher die Gemeinde im Sinne von Art. 24, Abs. 2 VRPG durch ihre Organe vertreten lassen. Ob der Adjunkt der sozialen Fürsorge B. zur Rekuserhebung zuständig zu erachten sei, ergibt sich mithin aus der Gemeindeordnung der Stadt B. Gemäß Art. 48, Ziffer 7 der Gemeindeordnung von B. bestimmt sich die nähere Organisation nach den Ausführungsbestimmungen zur Gemeindeordnung vom 17. März 1922, die in Art. 75 sub Ziffer 8 die Erwirkung von Rückerstattungen und Verwandtenbeiträgen und sub Ziffer 10 die Vertretung der Direktion vor Gericht in armenpolizeilichen Fällen sowie bei Unterstützungsstreitigkeiten dem Sekretariat überbinden. Der zeichnende Adjunkt ist Beamter des Sekretariates der sozialen Fürsorge B. und außerdem im Besitz eines bernischen Fürsprecherpatentes, so daß seine Legitimation gegeben und auf den Rekurs einzutreten ist.

2. Die Unterstützungsbedürftigkeit der Eheleute B. wird nicht bestritten, ebensowenig die Unterstützung durch die soziale Fürsorge der Stadt B. Hingegen macht die Rekursgegnerin geltend, der Unterstützungsbedürftige habe selbst vier hilfswfähige Töchter. Aus den Akten ergibt sich jedoch deren Hilfsunfähigkeit, da wohl drei von ihnen verheiratet, alle aber ohne Vermögen und auch ohne Verdienst sind. Die Vermögensverhältnisse der Ehemänner fallen außer Betracht. Die ledige Tochter M. B. hat sich, weil sie keine Anstellung finden konnte, nach England begeben. Unter diesen Umständen kann grundsätzlich Frau B. ins Recht gefaßt werden. Ihr Einwand, der Unterstützungsbedürftige habe seine Bedürftigkeit selbst verschuldet, kann nicht gehört werden, da die gesetzliche Beitragspflicht solange besteht, als tatsächlich unterstützt werden muß.

3. Die Rekursgegnerin gibt zu, Fr. 30 000.— in bar in die Ehe eingebracht zu haben. Sie belegt jedoch weitgehend, daß Frauengut für Anschaffungen und für die Erziehung der beiden Kinder H., geb. 1918, Bureauangestellte und E., geb. 1920, Schüler, aufgebracht worden ist. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz darf angenommen werden, daß ungefähr ein Drittel des Frauengutes in die Liegenschaft des Ehemannes gesteckt worden ist. Diese Besitzung stellt das eheliche Vermögen dar. Die Grundsteuerschätzung dieser Liegenschaft beläuft sich auf Fr. 181 800.—, die heutigen effektiven Aufhaftungen betragen Fr. 93 400.—, was ein reines Grundsteuerkapital von Fr. 88 400.— ergibt. Auch wenn der Wert der Besitzung unter der Grundsteuerschätzung liegt, so hat sich doch sicherlich das eheliche Vermögen, das sich aus Fr. 40 000.— Mannesgut und Fr. 30 000.— Frauengut zusammensetzte, seit Eheabschluß nicht vermindert. (Schluß folgt.)